

Gutachterbüro für Naturschutz,
Ökologie und Umwelt

CORNELIA SCHUSTER
Diplom-Biologin



Allgemeine UVP-Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltver- träglichkeitsprüfung (UVPG)

**Bauvorhaben: BP Wohngebiet „Molsdorfer Straße II“,
Amt Wachsenburg, OT Ichtershausen**

Auftraggeber:

Amt Wachsenburg
Erfurter Straße 42
99334 Amt Wachsenburg

Bearbeitung:

Gutachterbüro für Naturschutz, Ökologie und Umwelt
Cornelia Schuster
Goldbacher Straße 37
99867 Gotha
Tel.: 03621/7393801
E-Mail: info@gutachter-schuster.de

Gotha im September 2024

INHALTSVERZEICHNIS

0. EINLEITUNG	4
1. BESCHREIBUNG DES VORHABENS.....	7
1.1 GRÖÖE UND AUSGESTALTUNG DES VORHABENS.....	7
1.2 NUTZUNG NATÜRLICHER RESSOURCEN, INSBESONDERE FLÄCHE, BODEN, WASSER, TIERE, PFLANZEN UND BIOLOGISCHE VIELFALT	9
1.2.1 Fläche.....	9
1.2.2 Boden.....	10
1.2.3 Wasser	11
1.2.4 Tiere	11
1.2.5 Pflanzen	12
1.2.6 Biologische Vielfalt.....	13
1.3 ERZEUGUNG VON ABFÄLLEN IM SINNE VON § 3 ABSATZ 1 UND 8 DES KREISLAUFWIRTSCHAFTSGESETZES.....	14
1.4 UMWELTVERSCHMUTZUNG UND BELÄSTIGUNGEN	14
1.5 RISIKEN VON STÖRFÄLLEN, UNFÄLLEN ODER KATASTROPHEN	15
2. STANDORT DES VORHABENS.....	16
2.1 BESTEHENDE NUTZUNG DES GEBIETES (NUTZUNGSKRITERIEN)	16
2.1.1 Bestehende Nutzung des Gebietes für (Wohn-) Siedlungen, Gewerbe oder Industrie	16
2.1.2 Bestehende Nutzung des Gebietes für Sport und Erholung	16
2.1.3 Bestehende Nutzung des Gebietes für Landwirtschaft	16
2.1.4 Bestehende Nutzung des Gebietes für Forstwirtschaft.....	16
2.1.5 Bestehende Nutzung des Gebietes für Fischereiwirtschaft.....	16
2.1.6 Bestehende Nutzung des Gebietes für Verkehr.....	16
2.1.7 Bestehende Nutzung des Gebietes für Ver- und Entsorgung	17
2.2 REICHTUM, VERFÜGBARKEIT, QUALITÄT UND REGENERATIONSFÄHIGKEIT DER NATÜRLICHEN RESSOURCEN, INSBESONDERE FLÄCHE, BODEN, LANDSCHAFT, WASSER, TIERE, PFLANZEN, BIOLOGISCHE VIELFALT DES GEBIETES UND SEINES UNTERGRUNDES (QUALITÄTSKRITERIEN)	17
2.2.1 Fläche.....	17
2.2.2 Boden.....	17
2.2.3 Landschaft	17
2.2.4 Wasser	18
2.2.5 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	18
2.3 BELASTBARKEIT DER SCHUTZGÜTER UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND VON ART UND UMFANG DES IHNEN JEWEILS ZUGEWIESENEN SCHUTZES (SCHUTZKRITERIEN)	18
2.3.1 Natura 2000 -Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG.....	18
2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG.....	18
2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG.....	18
2.3.4 Biosphärenreservate nach § 25 des BNatSchG	18
2.3.5 Landschaftsschutzgebiete nach § 26 des BNatSchG	19
2.3.6 Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG.....	19
2.3.7 Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 des BNatSchG.....	19
2.3.8 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG	19
2.3.9 Wasserschutzgebiete gemäß §§ 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 WHG bzw. Risikogebiete gemäß § 73 WHG sowie Überschwemmungsgebiete gemäß §76 WHG	19
2.3.10 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	19

2.3.11	<i>Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes</i>	19
2.3.12	<i>Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der Denkmal-schutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind</i>	19
3.	ART UND MERKMALE DER MÖGLICHEN AUSWIRKUNGEN	20
3.1	ART UND AUSMAß DER AUSWIRKUNGEN	20
3.1.1	<i>Auswirkungen auf Schutzgebiete bzw. geschützte Biotope nach §30 BNatSchG</i>	20
3.1.2	<i>Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete</i>	20
3.1.3	<i>Auswirkungen auf den Menschen und die menschliche Gesundheit</i>	20
3.1.4	<i>Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</i>	20
3.1.5	<i>Auswirkungen auf die Fläche und den Boden</i>	21
3.1.6	<i>Auswirkungen auf das Wasser</i>	21
3.1.7	<i>Auswirkungen auf die Luft</i>	22
3.1.8	<i>Auswirkungen auf das Klima</i>	22
3.1.9	<i>Auswirkungen auf die Landschaft</i>	23
3.1.10	<i>Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter</i>	23
3.1.11	<i>Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern</i>	23
3.2	SCHWERE UND KOMPLEXITÄT DER AUSWIRKUNGEN	23
3.3	WAHRSCHEINLICHKEIT DER AUSWIRKUNGEN	24
3.4	DAUER, HÄUFIGKEIT UND UMKEHRBARKEIT DER AUSWIRKUNGEN	24
4.	FAZIT	24
5.	QUELLEN	25

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Tabellarisches Prüfschema für die allgemeine Vorprüfung nach § 7 UVPG

0. Einleitung

Gesetzliche Grundlagen

Die UVP-Vorprüfung ist im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG; neugefasst durch Bek. v. 18.03.2021 BGBl. I S. 540; zuletzt geändert durch Artikel 13 G. v. 8. Mai 2024 BGBl. 2024 I Nr. 151) und ergänzend in Thüringen im Thüringer Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Thüringer UVP-Gesetz -ThürUVPG) vom 20.07.2007 (zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S.323, 341) verankert.

Am Anfang der UVP steht die Frage, ob es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt. Gemäß § 5 UVPG stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. Eine UVP-Pflicht besteht für Vorhaben, die in der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt sind. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen Vorhaben, die aufgrund ihrer Art, Größe oder Leistung einer generellen UVP-Pflicht unterliegen, und Vorhaben, für die im Ergebnis einer Einzelfallprüfung (Screening) die UVP-Pflichtigkeit festzustellen ist.

Nach § 3 (Grundsätze für Umweltprüfungen) umfassen die Umweltprüfungen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die UVP wird in der Regel in dem Verfahren durchgeführt, dass die abschließende Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens zum Ziel hat. Die UVP ist somit kein eigenständiges Verfahren, sondern ist in das jeweilige Zulassungsverfahren integriert ("Huckepack-Verfahren"). Zuständig für die Umweltverträglichkeitsprüfung ist demzufolge die für die jeweilige Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde.

Für das geplante Bauvorhaben (Neuerrichtung eines Wohngebietes) ist gem. Anlage 1 Nr. 18.7.2 UVPG (Bau eines Städtebauprojektes für sonstige bauliche Anlagen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung oder einer festgesetzten Größe der Grundfläche von insgesamt 20.000 m² bis weniger als 100.000 m² eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Gemäß § 7 Absatz 1 des UVPG führt bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, die zuständige Behörde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Allgemeine Angaben zur Vorprüfung

Zweck der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es, die Auswirkungen von Vorhaben auf die Umwelt im Rahmen eines Entscheidungsverfahrens transparent zu machen.

Gemäß Anlage 2 des UVPG (Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung) sind nachstehende Angaben nach § 7 Absatz 4 vom Vorhabenträger zu übermitteln, wenn nach § 7 Absatz 1 und 2, auch in Verbindung mit den §§ 8 bis 14a, eine Vorprüfung durchzuführen ist.

- Eine Beschreibung des Vorhabens, insbesondere der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens sowie des Standorts des Vorhabens und der ökologischen Empfindlichkeit der Gebiete, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.
- Eine Beschreibung der Schutzgüter, die von dem Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können.
- Eine Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die betroffenen Schutzgüter infolge der erwarteten Rückstände und Emissionen sowie gegebenenfalls der Abfallerzeugung sowie der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

Bei der Zusammenstellung der Angaben für die Vorprüfung ist den Kriterien nach Anlage 3 UVPG, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, Rechnung zu tragen. Soweit der Vorhabenträger über Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens verfügt, sind diese ebenfalls einzubeziehen.

Zusätzlich zu den oben genannten Angaben kann der Vorhabenträger auch eine Beschreibung aller Merkmale des Vorhabens und des Standorts und aller Vorkehrungen vorlegen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden sollen.

Aufgabenstellung

Die Gemeinde hat den Bebauungsplan "Molsdorfer Straße II" im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens nach § 13 b BauGB aufgestellt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat zwischenzeitlich entschieden, dass der im Jahr 2017 durch die Bundesregierung eingeführte § 13b BauGB, der die Aufstellung von Bebauungsplänen im Außenbereich im vereinfachten V erfahren ohne förmliche Umweltprüfung erlaubte, gegen Europarecht verstößt und nicht mehr angewendet werden darf. In der am 11. September 2023 veröffentlichten Urteilsbegründung stellt das Gericht darin klar, dass Freiflächen außerhalb des Siedlungsbereichs einer Gemeinde, nicht im beschleunigten Verfahren nach § 13b Satz 1 BauGB ohne Umweltprüfung überplant werden dürfen. § 13b BauGB ist mit dem Recht der Europäischen Union unvereinbar und darf daher wegen des Vorrangs des Unionsrechts nicht angewendet werden.

Auch bei bereits abgeschlossen Bauleitplanverfahren nach § 13b BauGB, kann sich die Unanwendbarkeit des § 13b BauGB möglicherweise auf die Wirksamkeit des Plans auswirken. Das zeigt bereits die Entscheidung des BVerwG, das den verfahrensgegenständlichen Plan im Rahmen der Normenkontrolle für unwirksam erklärt und aufgehoben hat.

Mit Novellierung des Baugesetzbuches hat der Bundestag Rechtsklarheit für Bebauungspläne im Außenbereich geschaffen, in dem er eine "Reparaturvorschrift" eingeführt hat.

Demnach muss jetzt ein ergänzendes Verfahren eingeleitet werden, in dem insbesondere geprüft wird, ob durch das Plangebiet erhebliche Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Daher soll nunmehr eine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt werden, um zu ermitteln, ob durch das Plangebiet erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen verursacht werden könnten. Die Vorprüfung soll analog § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt werden.

Die für die allgemeine Vorprüfung erforderlichen Angaben sind durch den Träger des Vorhabens, hier durch das Amt Wachsenburg, zu erbringen.

Die vorliegende Unterlage dient der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben für die Entscheidung über die UVP-Pflicht durch die Verfahrensführende Behörde, hier das Bauamt des IIm-Kreises.

Die Methodik der Vorprüfung orientiert sich an der Anlage 3 zum UVPG – Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Mit der Erstellung der Verträglichkeitsvorprüfung wurde das Gutachterbüro für Naturschutz, Ökologie und Umwelt, Cornelia Schuster, mit Sitz in Gotha beauftragt.

1. Beschreibung des Vorhabens

1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens

Das Plangebiet des Bebauungsplanes „Molsdorfer Straße II“ liegt am westlichen Ortsrand von Ichtershausen, direkt angrenzend an die Verkehrsfläche der Molsdorfer Straße. Es stellt eine straßenbegleitende Erweiterung der östlich und südlich angrenzenden Wohnbebauung dar und wird von Siedlungsflächen gefasst. Das südlich liegende Wohngebiet „Molsdorfer Straße“ entwickelte sich seit der Rechtskraft des Bebauungsplanes im Jahr 2006.



Abb. 1: Übersichtslageplan des geplanten Wohngebietes (rot gestrichelter Umring) auf Basis der TK25 (Quelle Thüringen Viewer, unmaßstäblich)

Das Plangebiet besitzt eine Flächengröße von 42.387 m². Nach Abzug der Verkehrsfläche und der Grünflächen verbleibt eine Nettobaupfläche von 30.086 m². Unter Ansatz einer höchstmöglichen Grundflächenzahl von 0,31 verbleibt eine überbaubare Grundfläche von 9.327 m².

Die vorhandene Bebauung entlang der Molsdorfer Straße wird unter Ausnutzung der bereits vorhandenen Erschließungssysteme fortgesetzt und erweitert. Im Plangebiet sind Grünflächen in Form von Hecken, öffentlichen Grünflächen und Straßenbäumen integriert.

Die Gemeinde Amt Wachsenburg konnte in den letzten Jahren einen deutlichen Einwohnerzuwachs verzeichnen, was in der Begründung zum BP ausführlich beschrieben wird. Das Plangebiet in Ichtershausen ist größten Teils als Wohnraumangebot zur Eigentumsbildung angedacht, da bereits jetzt ein hoher Bedarf an Bauflächen besteht, welchen die Kommune derzeit nicht mehr decken kann.



Abb.2: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan der Satzung vom Mai 2021)

Die ausführliche Beschreibung des Bauvorhabens kann der Begründung zum Bebauungsplan und der Satzung (KGS Stadtplanungsbüro Helk GmbH) vom Mai 2021 entnommen werden.

1.2 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

1.2.1 Fläche

Das Projektgebiet liegt im Ilm-Kreis, in der Ortslage Ichtershausen, welcher ein Ortsteil der Gemeinde Amt Wachsenburg ist. Die Gemeinde Amt Wachsenburg besteht aus den OT Bittstädt, Eischleben, Haarhausen, Holzhausen, Ichtershausen, Rehestädt, Röhrensee, Sülzenbrücken, Thörey und den seit 01.01.2019 eingemeindeten Ortsteilen Kirchheim, Bechstedt-Wagd und Werningsleben sowie dem seit 01.01.2020 eingemeindeten Ortsteil Rockhausen.

Naturräumlich befindet sich das Vorhaben im Naturraum 5.1 Innerthüringer Acker-Hügelland in einer Höhenlage um 250 m (HIEKEL et al. 2004).

Das Plangebiet selbst nimmt derzeit bis auf die integrierten derzeitigen Feldwege (verlängerte Wachsenburgstraße, sowie Weg „An den Herbstwiesen“) vollständig Acker ein.



Abb. 3: Lageplan des Plangebietes (rot gestrichelter Umring) auf Basis des Luftbildes mit Kataster (Quelle: Thüringen Viewer, unmaßstäblich)

1.2.2 Boden

Im Umfeld des Bauvorhabens treten folgende 4 Bodentypen auf:

- ds1 - Lehm - Schwarzerde (über Sand oder Kies)
- ds2 - sandig-lehmiger Kies
- ds3 - Sandiger Lehm - Braunerde (über Kies)
- h2s – Sandiger lehm-Vega (Auelehm über Sand, Kies)

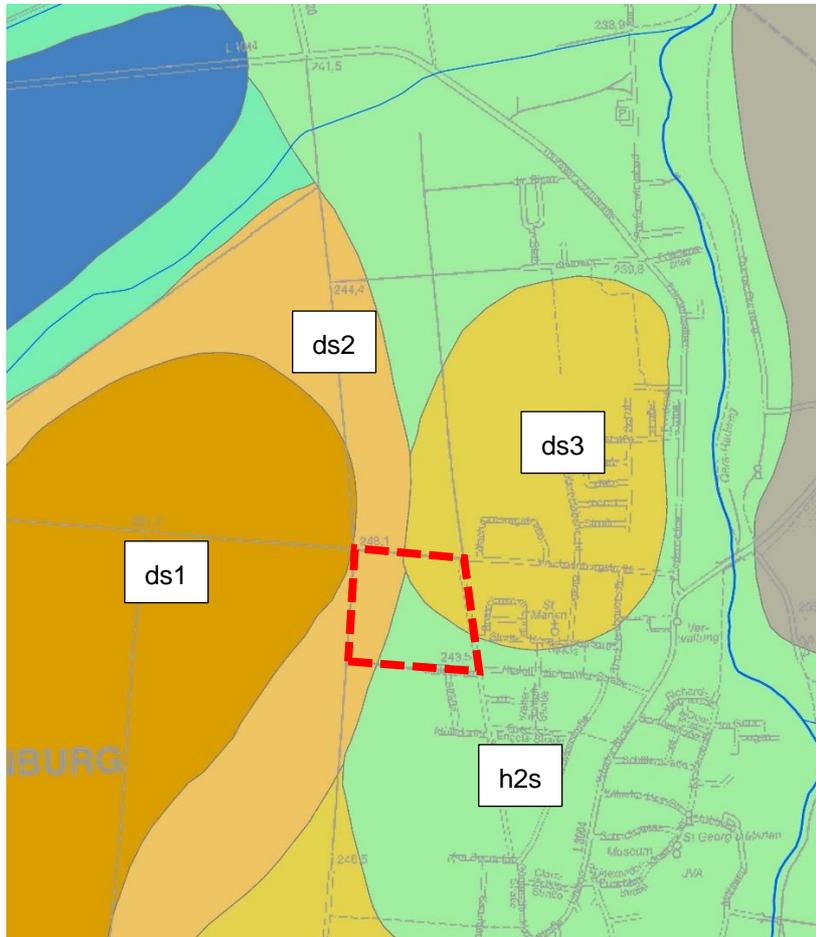


Abb. 4: Ausschnitt aus der bodengeologischen Karte Thüringens (BGKK-100-TH) mit Darstellung der ungefähren Lage der des Plangebietes (rot gestrichelter Umring), (Quelle: Kartendienst des TLUBN, unmaßstäblich)

Den Untergrund bilden hier kiesige Ablagerungen, welcher von Löss und Auelehm überlagert werden. Die Bodengeologie ist deshalb im Baubereich inhomogen.

Es existiert damit ein Boden mit mittlerem Bodenfunktionserfüllungsgrad (Bodenschätzung/ Bodenfunktionsbewertung, TLUG 2018). Der Bodenschätzwert dieser Böden liegt zwischen 42-58, lediglich die ds1 Böden sind wertvolle Schwarzerdeböden, welche jedoch erst weiter westlich auftreten.

Im für das Plangebiet durchgeführten Geotechnischen Gutachten (Baugrund Erfurt GbR 2019) sind weitere Angaben zu den Schichten unterhalb der Terrassenschotter-sedimente ausgeführt. Demnach befindet sich der „Standort in der Keupermulde des Thüringer Beckens. Am Standort verläuft in einem schmalen Band die Subserie des Unteren Keupers, der sogenannte Lettenkohlenkeuper mit herzynischer Streichrichtung im Gesamtverband des umliegenden Mittleren Keupers (Störungszone).

Die Schichtmächtigkeit beträgt zwischen ca. 40 - 60 m. In der Formation des Unteren Keupers sind kaum auslaugbare Bestandteile enthalten. Daher ist auch nicht mit einer erhöhten Erdfallgefahr zu rechnen. Überformt werden die Festgesteine am Standort von holozänen Decklehmen, die teilweise organogen beeinflusst sein können, sowie Terrassenschottern der Gera. Es sind Schichtmächtigkeiten der Lockergesteine zwischen ca. 3 - 7 m zu erwarten.“

1.2.3 Wasser

Oberirdische Gewässer sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Der Grundwasserflurabstand beträgt gemäß Kartenwerk Hydrogeologie (GW-Flurabstand, TLUBN 2020) ca. 6m (im Nordwesten) bis < 2m (im Südosten des Plangebietes). Im Zuge des vorliegenden Geotechnischen Berichtes (Baugrund Erfurt GbR 2019) konnte die Situation des Grundwassers im Plangebiet näher bestimmt werden. Darin wird zu den hydrologischen Verhältnissen folgende Aussage gemacht:

„Die von West nach Ost fallenden Wasserruhestände zeigen, dass der Standort am Rand der Geraue liegt. Die Wasserstände sind daher durch den austreichenden Kies lokal beeinflusst. Insgesamt ist ein mäßiges Gefälle des Aquifers in Richtung Osten (zur Gera hin) festzustellen.“

Aktuell herrschen niedrige bis max. mittlere Grundwasserstände. Aus Erfahrungen mit umliegenden Baustellen (Lindenplatz, Nadelwerk) sind deutlich höhere Wasserruhestände bekannt. Für die Planung von Bauwerksabdichtungen und Auftriebsberechnungen ist von dekadischen Maximalpegeln auszugehen, die ca. 1 m über den aktuellen und damit im tieferliegenden Teil nur wenig unter OK Gelände liegen.“

Unabhängig vom Hauptgrundwasserleiter im Kies ist der Standort auch prädestiniert für das Auftreten von Stauwasser, welches primär auf den Tonen auftritt. Vertiefungen im wasserstauend wirkenden Ton führen in und nach extremen Witterungsperioden zu grundwasserähnlichen Verhältnissen. Als druckwasserfrei ist daher auch oberhalb des Grundwasserbereichs nur eine Tiefe anzusehen, bis in die eine rückstausichere, freie Entwässerung/Drainierung der Vertiefung realisiert werden kann.“

1.2.4 Tiere

Für die Bewertung des Schutzgutes Tiere wurde eine eigene aktuelle Begehung (Schuster 2024) durchgeführt und die Aussagen der 2019 durchgeführten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Planungsbüro Dr. Weise 2019) ausgewertet. Im LINFOS sind für das Plangebiet und dessen unmittelbares Umfeld keine Daten vorhanden.

In vorliegenden Artenschutzbeitrag (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) wurden die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten auf Beeinträchtigung durch die Projektwirkungen geprüft. Bei den 300 geprüften Arten der Thüringer Artenlisten wurden keine Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und 6 europäische Vogelarten gem. Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie identifiziert:

- Amsel, Blaumeise, Feldlerche, Feldsperling, Haussperling, Kohlmeise

Die Feldlerche konnte 2019 im Plangebiet nicht nachgewiesen werden und wurde auch 2024 nicht bestätigt. Sie war nur auf den Äckern im Umfeld des Bauvorhabens weiter westlich zu vernehmen. Zudem fällt die Siedlungsdichte der Art in der ausgeräumten Agrarlandschaft relativ gering aus. Durch die ausgeräumte Agrarlandschaft im direkten Umfeld stehen der Art somit praktisch unbegrenzt Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung. Eine Verschlechterung des Populationszustandes durch das Vorhaben ist nicht zu befürchten (Planungsbüro Dr. Weise 2019).

Die genannten Gehölzbrüter können in nahezu allen Typen von Kulturlandschaften vorkommen, dies beinhaltet Vorgärten, Parks und parkähnliche Anlagen, Baum- und Strauchgruppen in Industriegebieten, Streuobstwiesen, buschbestandene Ruderalflächen sowie die weitgehend offene Feldflur, sofern diese mit Feldgehölzen oder Sträuchern aufgelockert sind.

Eine Tötung oder Verletzung von gehölz- und bodenbrütenden Arten ist im Zuge der Gehölzbeseitigung und Baufeldfreimachung nicht auszuschließen. Bei diesen Arten kann während der Brutzeit der Tötungsverbotstatbestand eintreten, wenn Brutstätten mit Jungtieren und / oder Gelegen im Eingriffsbereich zerstört und die Tiere dabei getötet oder verletzt werden. Bei den genannten Vögeln kann der Tötungsverbotstatbestand jedoch leicht ausgeschlossen werden, wenn die Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Jungenaufzuchtzeit erfolgt.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass durch das Planvorhaben unter Berücksichtigung geeigneter artspezifischer Schadensbegrenzungsmaßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen) Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen sind.

1.2.5 Pflanzen

Der Eingriffsraum wurde aktuell begangen und die Flora auf das Auftreten seltener Pflanzen Pflanzengesellschaften untersucht.

Der Acker war im Jahr 2024 aufgelassen, jedoch von weit verbreiteten und ubiquitären Segetal-, Ruderal- und Saumarten besiedelt. Lediglich an den Wegrändern sind ganz vereinzelt Gehölze vorhanden. Dabei dominiert der Schwarze Holunder.



Abb. 5: Blick von der Nordwestecke über das Plangebiet nach Südosten



Abb. 6 & 7: Die östliche Begrenzung bildet die Molsdorfer Straße (links) und im Norden befindet sich ein Feldweg in Verlängerung der Wachsenburgstraße rechts)



Abb. 8 & 9: Westlich begrenzt der Feldweg „An den Herbstwiesen“ das Plangebiet. Hier sind am Weg auch einzelne Sträucher zu finden (links), rechts der gefährdete Feld-Rittersporn

Als einzige relevante geschützte und/oder gefährdete Art wurde der Feld-Rittersporn *Consolida regalis* (RLD 3, RLT V) festgestellt. Diese Art ist in der Umgebung von Arnstadt an den Ackerrändern noch relativ häufig anzutreffen. Die Art ist einjährig und jedes Jahr an anderen Stellen zu finden. Der Verlust einzelner Exemplare führt für diese Art hier nicht zur Beeinträchtigung der Gesamtpopulation, zumal die Art an den nördlich und westlich angrenzenden Ackerrändern häufig war.

1.2.6 Biologische Vielfalt

In der Regel weisen Gärten eine höhere Biotop- und Artenvielfalt auf als intensiv genutzte Äcker, auf denen Düngemittel und Herbizide eingesetzt werden.

Der in der Vergangenheit hier prägende Intensivacker hat in der Regel eine artenarme Segetalflora und erfüllt dem entsprechend kaum eine Habitatfunktion, was auch die saP belegt hat. Durch die intensive Ackernutzung sind die Feldwegsäume ebenfalls relativ artenarm.

1.3 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Abfälle im Sinne dieses Gesetzes fallen durch die Anlage des Wohngebietes in Form von Abwasser und Hausmüll an, welche fachgerecht entsorgt werden müssen.

Die Abwasserentsorgung erfolgt fachgerecht über die Erschließung und Zuführung des Abwassers zu einer Kläranlage.

Der Müll wird durch die Abfallwirtschaft des Landkreises fachgerecht entsorgt.

1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Altlasten sind derzeit innerhalb der Planfläche nicht bekannt.

Im nördlichen Drittel des Plangebietes befanden sich früher dränierte Filterbecken (Erdbecken) der früheren Abwasserberegnungsanlagen und kleine Bauwerke. Die Erdbecken wurden komplett verfüllt und sind nun auch lagemäßig an der Oberfläche nicht mehr erkennbar. Die Gebäude wurden abgebrochen.

Es wurde eine Baugrundgutachten erarbeitet um frühzeitig über die Beschaffenheit und evtl. Verunreinigungen des Bodens Gewissheit zu haben. (Geotechnischer Bericht, Ingenieurbüro für Baugrund Erfurt GbR, vom 24. Januar 2019).

Der Standort wurde analog der Baugrundbetrachtung zweigeteilt:

- Das nördliche Drittel mit einer ehemaligen Vorbebauung und unklarer Rückverfüllung.
- Die südlichen zwei Drittel mit ausschließlicher Agrarnutzung.“

Im Zusammenhang mit der zukünftigen Nutzung konnten schadstoffkontaminierte Medien bzw. schädliche Bodenveränderungen nicht vollständig ausgeschlossen werden, weshalb bei organoleptischen Auffälligkeiten diese unverzüglich dem Umweltamt des Landratsamtes Ilmkreis für ein weiteres Vorgehen mitzuteilen sind.

Umweltverschmutzungen bzw. Lärmbelästigungen können während der Bauphase durch die Baumaschinen entstehen. Hierzu gibt es jedoch einzuhaltende Richtwerte und gesetzliche Vorgaben, welche während der Bauphase einzuhalten sind, um derartige Konflikte zu vermeiden.

Es wurde eine Schallimmissionsprognose erarbeitet um frühzeitig über ggf. vorliegende Beeinträchtigungen für das geplante Wohngebiet aus dem Industriegroßstandort bzw. dem benachbarten tegut-Markt Auskunft zu erhalten (Schallimmissionsprognose zum Bebauungsplan „Molsdorfer Straße II“, Akustik und Schallschutz Rosenhainrich – ASR, Weimar/Leipzig vom 14.08.2019).

In der Beurteilung kommt die Schallimmissionsprognose zu folgendem Ergebnis:

„Es ist insgesamt festzustellen, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 für Allgemeines Wohngebiet [WA] aus dem gesamten Gewerbelärm (alle B-Pläne Erfurter Kreuz, benachbarter Marktstandort und sonstige Gewerbe außerhalb der B-Pläne Erfurter Kreuz) am Tag und in der Nacht an allen Immissionsorten [IO] am Rande des B-Planes „Molsdorfer Straße II“ eingehalten sind [...].

Weiterhin hat die rechnerische Prüfung ergeben, dass an allen Immissionsorten [IO] am Rande des B-Planes „Molsdorfer Straße II“ die Immissionsrichtwerte [IRW] und Spitzenpegel der TA Lärm für Allgemeines Wohngebiet [WA] aus dem benachbarten Marktstandort eingehalten sind [...].“

1.5 Risiken von Störfällen, Unfällen oder Katastrophen

Technologien oder die Verwendung von Stoffen, welche mit Risiken verbunden sind bzw. Risiken im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung bestehen bei dem geplanten Vorhaben nicht.

Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen kann die Wahrscheinlichkeit von Störfällen bzw. Havarien für den Untergrund während der Bauphase (z.B. durch auslaufendes Öl oder Benzin) stark minimiert werden.

2. Standort des Vorhabens

Unter diesem Punkt ist die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, insbesondere hinsichtlich der Nutzungs- Qualitäts- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes (Nutzungskriterien)

2.1.1 Bestehende Nutzung des Gebietes für (Wohn-) Siedlungen, Gewerbe oder Industrie

Das Vorhaben befindet sich am westlichen Ortsrand von Ichtershausen an der Molsdorfer Straße. Nach Osten schließt sich die bebaute Ortslage mit angrenzender Wohnbebauung und Einkaufsmarkt an, nach Süden das bestehende Wohngebiet „Molsdorfer Straße“.

2.1.2 Bestehende Nutzung des Gebietes für Sport und Erholung

Am östlichen Rand verläuft die Molsdorfer Straße als öffentliche Verkehrsfläche. Den nördlichen und westlichen Rand bilden derzeitige Feldwege, welche von der Bevölkerung als örtliche Spazierwege genutzt werden und damit auch der örtlichen Erholung dienen.

2.1.3 Bestehende Nutzung des Gebietes für Landwirtschaft

Die eigentliche Planfläche ist eine Ackerfläche, welche der landwirtschaftlichen Nutzung diene. Im Jahr 2024 war die Fläche bereits aufgelassen und eine Ackerbrache.

Im rechtskräftigen Regionalplan Mittelthüringen von 2011 wird in der Raumnutzungskarte ein Teilbereich der Planfläche als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung (fs-8) ausgewiesen, im Entwurf des derzeit in der Änderung befindlichen Regionalplanes soll diese Teilfläche jedoch die Einstufung als Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung (LB 9 – nördlicher Ilmkreis) erhalten.

2.1.4 Bestehende Nutzung des Gebietes für Forstwirtschaft

Forstwirtschaftlich genutzte Flächen werden nicht berührt oder tangiert. Im Plangebiet existieren auch keine Großgehölze, nur ganz einzelne Sträucher am Wegrand.

2.1.5 Bestehende Nutzung des Gebietes für Fischereiwirtschaft

Oberflächengewässer (Still- oder Fließgewässer) werden nicht berührt. Somit existieren auch keine Gebiete für Fischereiwirtschaft.

2.1.6 Bestehende Nutzung des Gebietes für Verkehr

Die Zufahrt erfolgt über die Wachsenburgstraße und Molsdorfer Straße. Dabei handelt es sich um befestigte Anliegerstraßen. Der Verkehr auf diesen Straßen wird sich durch das neue Wohngebiet etwas erhöhen.

2.1.7 Bestehende Nutzung des Gebietes für Ver- und Entsorgung

Versorgungstrassen, welche das Bauvorhaben queren sind bekannt und werden bei der Bauausführung beachtet. Im nördlichen und östlichen Weg befinden sich Trinkwasserleitungen, welche bestehen bleiben.

Stillgelegte Leitungen im Boden der Thüringer Energienetze (quer im Acker verlaufend) werden im Zuge der Errichtung des Wohngebietes rückgebaut.

Der Bau erfolgt in Abstimmung mit allen Versorgungsträgern, Schachtscheine sind einzuholen.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebietes und seines Untergrundes (Qualitätskriterien)

2.2.1 Fläche

Mit dem Projekt erfolgen Neuversiegelungen (Erschließungsstraßen und Wohnbebauung) mit einer GRZ von 0,31. Die Neuversiegelung beträgt damit nach der Berechnung 9.327 m². Die Versiegelungen werden durch die Schaffung von Grünflächen (27 Straßenbäume, Hecken, öffentliche Grünfläche und private Gärten mit festgesetzter gärtnerischer Nutzung) ausgeglichen.

2.2.2 Boden

Eingriffe in den Boden durch Umlagerungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen erfolgen während der Bauphase. Natürlich gewachsene, unbelastete Böden sind im südlichen Bereich des Plangebietes vorhanden. Auf der Nordseite bestehen Vorbelastungen, wo bereits Bodenumlagerungen, Verdichtungen und Überprägungen stattgefunden haben.

Neuversiegelungen und Verbauungen belebter Bodenflächen erfolgen auf 9.327 m², was sich bei Entwicklung des Gebietes nicht vermeiden lässt. Durch die festlegung einer GRZ von 0,31 werden größere Anteile von freiflächen erhalten. Der Boden ist nicht in allen Bereich natürlich gewachsen, sondern besitzt auch durch die rückgebauten Filterbecken der früheren Abwasserberegnungsanlagen Vorbelastungen.

Die betroffenen Bodenflächen dienen der landwirtschaftlichen Bodennutzung.

2.2.3 Landschaft

Die Landschaft ist derzeit durch das freie Feld im Übergang zwischen Ortsrand und freier Landschaft nach Westen und Norden geprägt. Die Landschaft ist relativ eben, steigt nach Nordwesten leicht an, weshalb das Gelände nicht weit einsehbar ist. Die einzigen Unterbrechungen bilden die unbefestigten Feldwege mit einzelnen kleineren Gehölzen. Den Ortsrand prägen derzeit die Wohnbebauungen, die versiegelte Molsdorfer Straße und der Einkaufsmarkt.

2.2.4 Wasser

Oberflächengewässer sind von dem Bauvorhaben nicht betroffen.

Die Freiflächen stellen Flächen zur Grundwasserneubildung dar. Derzeit versickert das Regenwasser vollständig flächig im Boden.

Basierend auf den Baugrunduntersuchungen zum Geltungsbereich wurde festgestellt, dass aufgrund des oberflächennahen Grundwasserstands und die Stauwasserneigung durch teilweise sehr schwach durchlässige Böden eine Versickerung nur bedingt möglich sein wird.

2.2.5 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der ortsnahe, artenarme Intensivacker als auch die Feldwege stellen Lebensräume mit geringer Bedeutung für Flora und Fauna dar. Sie beherbergen nur wenige, ubiquitäre Segetal, Ruderal- und Saumarten. Durch die Nähe zum Ort werden die Wege regelmäßig von Spaziergängern (vor allem mit Hund) frequentiert, was regelmäßig zu Ruhestörungen führt.

Das Plangebiet stellt derzeit einen Lebensraum für nur wenige Vögel dar. Geeignete Brutstätten sind die vorhandenen, wenigen Kleingehölze (Gebüschbrüter) entlang des Feldweges sowie die Offenlandflächen (bodenbrütende Arten). Größere Gehölze mit Höhlen- oder Spaltenstrukturen sind nicht vorhanden.

Geschützte, seltene oder gefährdete Arten sind von dem Vorhaben nur randlich betroffen (Feldlerche und Feld-Rittersporn). Ausgewiesene gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen.

Im Ergebnis der saP (Planungsbüro Dr. Weise 2019) wurde festgestellt, dass durch das Planvorhaben unter Berücksichtigung geeigneter artspezifischer Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen sind.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung von Schutzgebieten und von Art und Umfang des Ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

2.3.1 Natura 2000 -Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG

Natura 2000-Gebiete werden von dem Vorhaben nicht berührt.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG

Naturschutzgebiete werden von dem Vorhaben nicht berührt.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG

Kein Nationalpark oder Nationales Naturmonument in größerem Umfeld vorhanden.

2.3.4 Biosphärenreservate nach § 25 des BNatSchG

Kein Biosphärenreservat in größerem Umfeld vorhanden.

2.3.5 Landschaftsschutzgebiete nach § 26 des BNatSchG

Landschaftsschutzgebiete werden von dem Vorhaben nicht berührt.

2.3.6 Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG

Im Plangebiet existieren keine Naturdenkmäler.

2.3.7 Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 des BNatSchG

Im Plangebiet und dessen Umfeld befinden sich keine geschützten Landschaftsbestandteile oder Flächennaturdenkmäler.

2.3.8 Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des BNatSchG

Nach der Offenlandbiotopkartierung des TLUBN befinden sich im Plangebiet keine gesetzlich geschützten Biotop.

2.3.9 Wasserschutzgebiete gemäß §§ 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 WHG bzw. Risikogebiete gemäß § 73 WHG sowie Überschwemmungsgebiete gemäß §76 WHG

Trinkwasserschutzgebiete, Risikogebiete bzw. Heilquellenschutzgebiete existieren im Planbereich nicht. Die Fläche liegt auch in keinem ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet.

2.3.10 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Derartige Gebiete existieren im Umfeld des Bauvorhabens nicht.

2.3.11 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes

Derartige Gebiete existieren im Umfeld des Bauvorhabens nicht. Das Bauvorhaben findet in einem ländlichen Raum statt.

2.3.12 Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Im Maßnahmenbereich befinden sich keine bekannten Kultur- bzw. Bodendenkmäler.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Auf der Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes kann nun die erforderliche Bewertung wie folgt zusammengefasst werden. Dabei ist zu bewerten, ob die Kriterien einzeln oder im Zusammenwirken die Erheblichkeit und damit die UVP-Pflicht begründen. Dabei können auch im Vorfeld festgelegte Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen berücksichtigt werden.

3.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen

3.1.1 Auswirkungen auf Schutzgebiete bzw. geschützte Biotop nach §30 BNatSchG

Schutzgebiete sind von den Vorhaben nicht betroffen.

Ausgewiesene gesetzlich geschützte Biotop sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

3.1.2 Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete

Das Vorhaben berührt keine Überschwemmungsgebiete oder sonstigen Wasserschutzgebiete.

3.1.3 Auswirkungen auf den Menschen und die menschliche Gesundheit

Von dem Wohnbaugebiet gehen keinerlei Gefahren auf den Menschen oder die menschliche Gesundheit aus. Das Vorhaben dient vielmehr der Verbesserung der Lebensqualität und der Schaffung von attraktivem Bauland für die ortsansässige Bevölkerung.

In der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen - (AVV-Baulärm vom 19. August 1970) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung während der Tagzeit und vor allem während der Nachtzeit eingehalten werden. Dabei gilt als Nachtzeit die Zeit von 20:00 bis 07:00 Uhr.

3.1.4 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Die natürliche Arten- und Biotopvielfalt ist im Plangebiet sehr gering und beherbergt bis auf den Feld-Rittersporn und die Feldlerche (welche nur randlich nachgewiesen wurden) keine seltenen oder geschützten Arten oder Biotop. Es existieren aber Vogelarten (Hecken- und Bodenbrüter), welche das Plangebiet als Brutplatz nutzen können. Die Eingriffe haben keine Auswirkungen auf die Gesamtpopulationen aller Arten.

Zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Vögeln (Eier, Nestlinge) wird festgelegt, dass die Rodung von Gehölzen im B-Plangebiet nur im Winterhalbjahr vom 01. Oktober bis 28./ 29. Februar erfolgt und somit außerhalb der Brutzeiten der Vögel durchgeführt wird (Sperrzeit 01.03. bis 30.09.eines Jahres).

Vor Inanspruchnahme der Baufläche (Ackerfläche) muss sichergestellt sein, dass geschützte Tierarten (v.a. Vogelarten und Kleinsäugetiere) nicht beeinträchtigt werden. Dafür sind die Flächen vor Inanspruchnahme fachgerecht zu kontrollieren. Das Ergebnis ist zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde zur Kenntnis zu geben. Um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden sind Maßnahmen zur Baufeldfreimachung (Mulchen, Abschieben Oberboden) vorrangig im Zeitraum September bis März durchzuführen.

Durch die Schaffung des Wohngebietes geht der Acker als Lebensraum verloren. In den Gärten und auf den öffentlichen Grünflächen werden aber neue Lebensräume geschaffen, welche verschiedensten Arten als Lebensraum dienen können. Die Artenvielfalt wird sich im Allgemeinen sogar erhöhen. Dafür müssen die Gärten möglichst naturnah und mit Gehölzen angelegt werden, was durch entsprechende Festsetzung gewährleistet wird.

Private Grundstücksflächen, soweit sie nicht durch Gebäude und bauliche Anlagen in Anspruch genommen werden, sind gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Es sollen weitere Pflanzungen (Baum- und Strauchpflanzungen) zur Gestaltung vorgenommen werden. Vegetationslose Stein- und Schottergärten sind nicht zulässig.

Am Westrand wird eine durchgehende, flächige Hecke geschaffen, welche vielen Heckenbrütern als Lebensraum dienen wird. Brutmöglichkeiten bieten künftig auch die Straßenbäume.

3.1.5 Auswirkungen auf die Fläche und den Boden

Bei Durchführung der Maßnahme sind Eingriffe in den Boden (Abgrabungen, Aufschüttungen, Umlagerungen, Versiegelungen) unvermeidbar. Es handelt sich jedoch um einen z.T. vorbelasteten Standort.

Die sachgemäße Behandlung von Oberboden, dessen bodenschonende Lagerung und Wiedereinbau ist zu gewährleisten (siehe einschlägige Gesetze und Richtlinien). Bodenverdichtungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Der sach- und fachgerechte Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen ist entsprechend den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften sicherzustellen.

Die Bauabwicklung (z.B. Baustelleneinrichtung, Zwischenlager) soll ausschließlich auf Flächen, die im Zuge der späteren Überbauung in Anspruch genommen werden, erfolgen. Flächen für grünordnerische Ausgleichsmaßnahmen sind von Baustelleneinrichtungen generell freizuhalten.

Die flächensparende Ablagerung von Baustoffen und Aufschüttungen ist zu beachten. Bodenaushub ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Ein Erdmassenausgleich im Plangebiet ist anzustreben. Überschüssiger Bodenaushub ist seiner Eignung entsprechend zu verwerten.

Vegetationslose Stein- und Schottergärten sind nicht zulässig. Auf diese Weise wird einer unnötigen Versiegelung entgegengewirkt und die natürliche Bodenfunktion bewahrt.

3.1.6 Auswirkungen auf das Wasser

Oberflächengewässer sind von dem Bauvorhaben nicht betroffen, hier sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Das Vorhaben ist aber verbunden mit geringfügigen Veränderungen der Grundwasserneubildung und des Regenwasserabflusses. Basierend auf den Baugrunduntersuchungen zum Geltungsbereich wird festgestellt, dass aufgrund des oberflächennahen Grundwasserstands und Stauwasser durch teilweise sehr schwach durchlässige Böden eine Versickerung nur bedingt möglich sein wird. Sollte eine Versickerung geplant werden, so sind im betreffenden Bereich weiterführende Untersuchungen erforderlich. Das Oberflächenwasser wird aber über das Trennsystem den Vorflutern wieder zugeführt. Anfallende unbelastete Niederschlagswässer des Plangebietes werden gedrosselt über ein vorgelagertes zentrales Regenrückhaltebecken über das anliegende Regenwassernetz abgeleitet.

Oberflächenbefestigungen im Bereich des Baugebietes sind weitestgehend wasserdurchlässig auszuführen.

Die verbleibenden Eingriffe sind bei Umsetzung des Wohngebietes nicht vermeidbar, bei Umsetzung aller Minimierungsmaßnahmen aber nicht erheblich. Im nördlichen Bereich handelt es sich auch um einen vorbelasteten Standort.

Vor allem während der Bauphase ist durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, dass keine Schadstoffe ins Grundwasser gelangen. Der sach- und fachgerechte Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen ist entsprechend den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften sicherzustellen, um Beeinträchtigungen des Grundwassers zu vermeiden.

3.1.7 Auswirkungen auf die Luft

Nennenswerte Auswirkungen auf die Luft finden bei diesem Vorhaben nicht statt, da die Emissionen durch den Fahrverkehr im Plangebiet und die Heizungen der Wohnbebauungen nur geringen Einfluss auf das Gesamtklima haben.

Das Vorhandensein einer günstigen ÖPNV-Anbindung sowie das Angebot von attraktiven Wegeverbindungen für den nicht motorisierten Verkehr (v.a. Radwege) wirken sich positiv auf eine mögliche Steigerung der Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs aus (Verringerung CO₂ – Ausstoß). Das Plangebiet wird mit seiner Lage dieser Vorgaben gerecht.

Durch das Anlegen und der dauerhaften Erhaltung von Gärten wird ein Beitrag zur Reduzierung des CO₂-Anteils und der Feinstaubbindung geleistet.

3.1.8 Auswirkungen auf das Klima

Die offenen Ackerflächen weisen eine Funktion als Kaltluftentstehungsflächen mit Siedlungsbezug (Ichtershausen) auf. Andere klimatisch relevante Flächen (Wald, größere Gehölze etc.) sind nicht vorhanden.

Nennenswerte Auswirkungen auf das Klima finden bei diesem Vorhaben nicht statt, da die Fläche relativ klein ist und in einem ländlich geprägten Gebiet am Ortsrand liegt. Klimaleitbahnen werden nicht beeinträchtigt.

Wichtige Handlungsziele einer nachhaltigen, klimaschonenden Stadtentwicklung bestehen u.a. in der zurückhaltenden Neuausweisung von Bauflächen unter Beachtung städtebaulicher Vorgaben (Bildung eines grünen Ortsrandes). Wichtige Aspekte stellen dar: ein wohnortnahe öffentliches und privates Dienstleistungsangebot, wohnortnahe Freiflächen und Erholungsräumen, günstige Verkehrserschließung durch den ÖPNV. Das Plangebiet wird mit seiner Lage diesen Vorgaben gerecht.

Im Bebauungsplan werden aus Klimaschutzgründen und zur Begünstigung der solaren Energienutzung folgende Festsetzungen getroffen zur Begünstigung der Nutzung von Anlagen regenerativer Energien und eines hohen Freiraumanteils.

Außerdem wird im Bebauungsplan die Zulässigkeit von begrünten Flachdächern eingeräumt. Auf diese Weise kann ein Beitrag zum Mikroklima im Plangebiet geleistet werden.

Im Plangebiet sind ebenfalls das Anlegen und der dauerhafte Erhalt von Gärten vorgesehen. Dies trägt durch eine Durchgrünung und Verschattung zur Minimierung der Aufheizung im Plangebiet bei. Vegetationslose Stein- und Schottergärten sind deshalb nicht zulässig.

Auch die geplanten Straßenbäume stellen einen weiteren Beitrag zur Minimierung des Aufheizeffektes dar.

3.1.9 Auswirkungen auf die Landschaft

Das Vorhaben ist verbunden mit einer Landschaftsbildveränderung im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes sowie im Übergang zur freien Landschaft nach Norden und Westen. Das Projekt hat geringe Auswirkungen auf das Landschaftsbild, da das Baugebiet durch die umgebende Bebauung nach Osten und Süden und das leicht ansteigende Gelände nach Nordwesten nicht weiträumig einsehbar ist. Außerdem erfolgen Maßnahmen zur Minimierung der Landschaftsbildbeeinträchtigung. Zur Verbesserung des Landschaftsbildes und zur Einbindung des Vorhabens in die Landschaft werden an der Erschließungsstraße Straßenbäume gepflanzt, die Westseite mit einer freiwachsenden Hecke eingefasst, die Höhe der baulichen Nutzung beschränkt und werden Gestaltungsfestsetzungen getroffen.

3.1.10 Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Kulturgüter sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Der Acker ist jedoch ein Sachgut, welches durch das Vorhaben verloren geht. Entsprechende Ausgleichsregelungen/Zustimmungen mit dem Eigentümer/ Nutzer der Fläche werden deshalb durch die Gemeinde vor der Umsetzung des Bebauungsplanes getroffen.

Archäologische Bodenfunde und historische Siedlungsreste sind nicht vollumfänglich auszuschließen und im Sinne des § 16 ThürDSchG unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Abt. Bodendenkmalpflege, anzuzeigen. Die Vorgehensweise innerhalb der archäologischen Bodenfundstellen ist mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie abzustimmen.

3.1.11 Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Betroffenheiten gibt es bei allen Schutzgütern: Klima/Luft, Landschaftsbild und Mensch, Wasser, Boden sowie Arten/Biotope. Die Auenböden werden intensiv landwirtschaftlich genutzt, die Böden sind lehmig -kiesig und neigen zu hohen Grundwasserständen und Staunässe durch die lehmig-tonigen Beimengungen. Das Gebiet dient nur wenigen und häufig auftretenden Arten als Lebensraum. Das Plangebiet liegt am Ortsrand und ist durch die Wege mit der freien Landschaft verbunden. Die Wege werden als Spazierwege genutzt. Durch die Schaffung des Wohngebietes wird sich das Wirkungsgefüge der Schutzgüter untereinander geringfügig verschieben. Es wurde jedoch darauf geachtet, dass die Wirkungen minimiert wurden und sich nicht negativ auf das gesamtgefüge auswirken. Erhebliche Auswirkungen sind nicht absehbar.

3.2 Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Alle Eingriffe und Auswirkungen wirken örtlich begrenzt. Nach Errichtung des Baugebietes sind keine schweren oder komplexen Beeinträchtigungen für keines der Schutzgüter vorhanden. Für die Schutzgüter Mensch, Wasser, Boden, Landschaftsbild, Klima und Arten/Biotope werden außerdem verschiedene Maßnahmen festgesetzt, welche zu Verringerung der Auswirkungen beitragen sollen.

3.3 Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen

Bei Einhaltung aller Schutz-, Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind keine erheblichen Auswirkungen auf alle Schutzgüter zu erwarten.

3.4 Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Alle verbleibenden Eingriffe und Auswirkungen wirken örtlich und zeitlich dauerhaft. Alle beeinträchtigten Funktionen auf das Wasser, Klima, den Boden, das Landschaftsbild oder einzelne Arten sind bei Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt worden.

4. Fazit

Das Projekt ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter oder sonstige Schutzflächen oder Schutzobjekte verbunden. Dafür wurden bereits in dieser Phase aber Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen festgelegt.

5. Quellen

- AKUSTIK UND SCHALLSCHUTZ ROSENHAINRICH – ASR, WEIMAR – LEIPZIG (2019): Schallimmissionsprognose zum Bebauungsplan „Molsdorfer Straße II“. - Gutachten im Auftrag der Gemeinde Amt Wachsenburg, Stand 14.08.2019
- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
- Bundesministerium der Justiz (Hrsg.; 2001): Bekanntmachung der besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten gemäß § 20 a Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes. – Bundesanzeiger 53 (35a): 1-283
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908).
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458).
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436).
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901).
- HIEKEL, W., F. FRITZLAR, A. NÖLLERT & W. WESTHUS (2004): Die Naturräume Thüringens. – Naturschutzreport 21
- INGENIEURBÜRO FÜR BAUGRUND ERFURT GBR (2019): Geotechnischer Bericht zum Bauvorhaben Erschließung Wohngebiet Molsdorfer Straße II, Ichtershausen. - Gutachten im Auftrag der Gemeinde Amt Wachsenburg, Stand 24. Januar 2019
- KGS Stadtplanungsbüro Helk GmbH (2021): Bebauungsplan „Molsdorfer Straße II“ in Ichtershausen, Begründung. – im Auftrag Gemeinde Amt Wachsenburg, Stand Mai 2021
- Landesentwicklungsprogramm (LEP) Thüringen 2025. In Kraft getreten durch die Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 15. Mai 2014 (GVBl Nr. 6, S. 205)
- Planungsbüro Dr. Weise (2019): Artenschutzfachbeitrag - spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Projekt „Ichtershausen Molsdorfer Straße 2“, Ilm-Kreis, Gemarkung Ichtershausen. - Gutachten im Auftrag der Gemeinde Amt Wachsenburg, Stand Mai 2019.
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694).
- Regionalplan Mittelthüringen - Änderung (1. Entwurf) zur Anhörung / Öffentliche Auslegung vom 17.11.2019 bis einschließlich 10.02.2020
- Regionalplan Mittelthüringen (RP-MT) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.2011 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 31/2011)
- Thüringer Bodenschutzgesetz (ThürBodSchG) vom 16. Dezember 2003 (GVBl. 2003 S. 511), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Mai 2019 (GVBl. 2019 S. 74, 121).
- Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThürDSchG) vom 14. April 2004 (GVBl. 2004 S. 465), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. 2018 S. 731, 735).
- Thüringer Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Thüringer UVP-Gesetz - ThürUVPG) vom 20. Juli 2007, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 341)

Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur weiteren landesrechtlichen Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz - ThürNatG) vom 30. Juli 2019 (GVBl. 2019 S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. 2019 S. 323).

Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPlG) vom 11. Dezember 2012 (GVBl. 2012 S. 450), zuletzt geändert durch Artikel 44 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. 2018 S. 731, 762).

Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung vom 28. Mai 2019 (GVBl. 2019 S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277).

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

Prüfschema für Einzelfalluntersuchung nach § 7 UVPG

Bezeichnung, Art und Umfang des Vorhabens: BP Wohngebiet „Molsdorfer Straße II“, Amt Wachsenburg, OT Ichtershausen							
Standort: Westlicher Ortsrand Ichtershausen			Flächenbedarf: Größe des Wohngebietes 4,24 ha				
UVPG Anlage I Nr.: 18.7.2			Anhang der 4. BImSchV Spalte: - Nr.: -				
1.	Vorhabensmerkmale (umweltrelevante Merkmale des Vorhabens)	nein	ja	Bemerkungen (Art, Menge, Größe o. ä.)	Bewertung ¹⁾		
					e	n	u
1.1	inwieweit liegen für das Vorhaben Schwellen-werte im Anhang der 4. BImSchV vor -Spalte 1 -Spalte 2	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
1.2	liegen im Beurteilungsgebiet*) andere Anlagen mit relevanten Umwelteinwirkungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.3	besteht eine Vorbelastung hinsichtlich -Lärm -Luftschadstoffe -Gerüche	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
1.4	Verbrauch an Energie	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.5	wird Wasser benötigt wie wird der Wasserbedarf gedeckt -Nutzung von Oberflächenwasser -Nutzung von Grundwasser	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
1.6	fällt Bodenaushub an - wird Fläche versiegelt - wird Fläche entsiegelt	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Neuversiegelung von 9327 m ² (GRZ von 0,31), Bau von Straßen und Wohngebäuden mit den üblichen Erdbewegungen, meist Wiedereinbau, geringer Überschuss wird fachgerecht entsorgt oder anderer Nutzung zugeführt	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
1.7	entstehen beim Betrieb -besonders überwachungsbedürftige Abfälle -überwachungsbedürftige Abfälle -Abfälle (Siedlungs-/Gewerbeabfälle)	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	Anfall von Hausmüll, welcher fachgerecht durch die Entsorgungsunternehmen entsorgt werden.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
1.8	entsteht Abwasser wie erfolgt die Entwässerung: -betriebliche Abwasseraufbereitung vor Ableitung -Ableitung in Kanalisation -Einleitung in ein Gewässer	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Anfall von Abwasser, welches fachgerecht durch den Wasser- und Abwasserzweckverband entsorgt werden.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
1.9	werden Luftverunreinigungen beim Betrieb hervorgerufen -Luftschadstoffe -Gerüche	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Emissionen durch Fahrverkehr und Heizungen im Wohngebiet, Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen durch Einhaltung entspr. Schutzmaßnahmen und Richtlinien	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
1.10	werden Lärmemissionen hervorgerufen -bei der Errichtung -beim Betrieb	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	Nur Lärm durch Baufahrzeuge und Bautätigkeiten und üblicher Lärm eines Wohngebietes im Rahmen der zulässigen Grenzwerte	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
1.11	sonstige Umwelteinwirkungen -Licht -Wärme -Erschütterungen -Strahlen	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Erschütterungen durch Bautätigkeit, Lichtemission durch Straßenlaternen (Abschaltung bei Nacht und insektenfreundliche Leuchtmittel verwenden)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
1.12	können Einwirkungen auf den Boden und das Grundwasser auftreten	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Bauzeitliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung des Eintrags wasser- bzw. bodengefährdender Stoffe, Minimierung der Bodenbeanspruchung und Versiegelung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.13	wird das Verkehrsaufkommen ansteigen -bei der Errichtung -beim Betrieb	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	Tätigkeit der Baufahrzeuge und Fahrverkehr zum Wohngebiet (nur Anliegerverkehr)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
1.14	werden (bei Änderungen) durch das Vorhaben Umweltauswirkungen verringert -Lärmemissionen -Abwassermenge, -belastung -Luftverunreinigungen -Geruchsemissionen -Abfallanfall, Abfalleinstufung	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
1.15	werden Gefahrstoffe eingesetzt, erzeugt oder können sie entstehen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.16	werden wassergefährdende Stoffe eingesetzt oder erzeugt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.17	Ist das Vorhaben störfallrelevant	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

*) i. d. R. nach 4.6.2.5 TA Luft¹⁾) e- erheblich nachteilig, n- nachteilig, u- unerheblich, nicht nachteilig

Prüfschema für Einzelfalluntersuchung nach § 7 UVPG

2.	Standortmerkmale (ökologische Empfindlichkeit des Gebietes)	nein	ja	Bemerkungen	Schutzwürdigkeit ²⁾		
					h	m	g
2.1	Standort liegt im Geltungsbereich n. BauGB: -Flächennutzungsplan (§ 5) -Bebauungsplan (§§ 30, 31) -B-Plan während der Planaufstellung (§ 33) -unbeplanter Innenbereich (§ 34) -Außenbereich (§ 35)	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	Lage am Ortsrand, Bebauungsplan in Aufstellung, welcher im FNP (Vorentwurf von 2016) bereits als Wohnbauland ausgewiesen ist.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
2.2	die Nutzung des Beurteilungsgebietes*)erfolgt - Siedlung - Erholung - Landwirtschaft - Forstwirtschaft - Fischerei - Wirtschaft - Brachland	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Derzeit Ackerland mit Feldwegen am Ortsrand Icktershausen, angrenzend Wohnbebauungen, Straßenflächen, Nutzung der Wege als örtliche Spazierwege.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
2.3	liegt der Standort innerhalb oder angrenzend zu: -FFH- Gebiet -Vogelschutzgebiete -Naturschutzgebiete -Nationalpark -Landschaftsschutzgebiete -Naturparke -geschützte Landschaftsbestandteile -geschützte Biotope -Biosphärenreservate -Waldgebiete -Wasserschutzgebiete -Heilquellenschutzgebiet -Überschwemmungsgebiet -Feuchtgebiete	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
2.4	liegt im Beurteilungsgebiet*) d. Vorhabens: -FFH- Gebiete -Vogelschutzgebiete -Naturschutzgebiete -Nationalparke -Landschaftsschutzgebiete -Naturparke -geschützte Landschaftsbestandteile -geschützte Biotope -Biosphärenreservate -Waldgebiete -Wasserschutzgebiet -Heilquellenschutzgebiet -Überschwemmungsgebiet -Feuchtgebiete	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
2.5	kommen innerhalb oder in der Umgebung des Standortes besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten vor	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Bauzeitliche Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen für Vögel zur Verhinderung von Beeinträchtigungen und Verstößen gegen §44 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.6	besteht bereits eine Vorbelastung des Bodens oder des Grundwassers	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Im nördlichen Drittel befanden sich dränierte Filterbecken (Erdbecken) der früheren Abwasserberegnungsanlagen und kleine Bauwerke, Erdbecken wurden verfüllt, die Gebäude abgebrochen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.7	liegen im Beurteilungsgebiet*) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.8	werden im Beurteilungsgebiet*) Umweltqualitätsnormen überschritten	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.9	liegt im Beurteilungsgebiet*) d. Vorhabens: -Denkmale -Denkmalensemble -Bodendenkmale -archäologisch bedeutende Landschaften	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

*) i. d. R. nach 4.6.2.5 TA Luft

²⁾ h- hoch, m- mittel, g- gering

Prüfschema für Einzelfalluntersuchung nach § 7 UVPG

3.	Merkmale der potentiellen Auswirkungen	nein	ja	Bemerkungen (Größenordnung, Dauer)	Bewertung ³⁾		
					e	u	k
3.1	-Änderung der Bodennutzung -Bodenabtrag -großflächige Versiegelung -Schadstoffeintrag in den Boden	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Neuversiegelung von 9327 m ² bei Umwandlung von Acker in Wohnbauland, Minimierung der Versiegelung durch GRZ von 0,31 und sickerfähige Beläge, Ausschluss von Schotter- und Steingärten, Ausgleich für Versiegelung wird geschaffen	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
3.2	Änderung des Landschaftsbildes	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahmen zur landschaftsgerechten Einbindung in das Landschaftsbild sind festgelegt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.3	Einfluss auf den Wasserhaushalt	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Fassung des Oberflächenwassers in einem Regenrückhaltebecken mit verzögerter Abgabe in den Vorfluter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.4	Einfluss auf Grund-/ Oberflächenwasser durch -die Errichtung -Wasserentnahme -Abwasser	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Geringfügige, unerhebliche Minimierung der Grundwasserneubildung	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
3.5	Einfluss auf die Luftbelastung -Schadstoffe -Gerüche	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Emissionen durch Fahrverkehr und Heizungen im Wohngebiet, Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen durch Einhaltung entspr. Schutzmaßnahmen und Richtlinien	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
3.6	Änderung der Lärmimmissionswerte -Tageswert -Nachtwert	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Entsprechende Gutachten (Schallimmissionsprognose) dazu liegen vor	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
3.7	Auswirkungen auf Menschen (Wohngebiete)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Vermeidung durch Einhaltung entspr. Schutzmaßnahmen (Bauzeiten, Baulärm)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.8	Einfluss auf die klimatischen Verhältnisse	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.9	Auswirkungen auf Kulturgüter	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.10	Auswirkungen auf Flora und Fauna	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Artenvielfalt wird sich erhöhen, bei leichter Verschiebung des Artenspektrums	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.11	Einfluss auf Erholungsfunktion von Landschaft oder Gewässer	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

³⁾ e- erheblich nachteilig, u- unerheblich, nicht nachteilig, k- keine

Zusammenfassung der Bewertung und Begründung der Entscheidung

Prüfschema für Einzelfalluntersuchung nach § 7 UVPG

Erläuterungen zum Formblatt

Anhand des Formblatts sollen in einfacher, übersichtlicher Form die vielen verschiedenen Faktoren, die für die Entscheidung über das Erfordernis einer UVP von Belang sein können, in Betracht gezogen werden.

Dem Formblatt sollte eine geeignete Karte beigelegt werden, in der der Standort des Vorhabens und das zu betrachtende Beurteilungsgebiet (entsprechend 4.6.2.5 der TA Luft) gekennzeichnet sind.

Vom Vorhabensträger sind die zutreffenden Merkmale des Projektes, des Standortes und die potentiellen Auswirkungen durch Beantwortung der Fragen mit „ja“ oder „nein“ anzugeben (Ankreuzen). Für die Beantwortung der Fragen sind keine speziellen Studien oder Untersuchungen durchzuführen. Es sollen vorliegende Informationen verwendet werden.

Bei Fragen, die nicht eindeutig mit ja oder nein beantwortet werden können, sollte vermerkt werden, dass Informationen fehlen.

Zu den mit „ja“ beantworteten Fragen sind unter Bemerkungen konkrete Angaben zu dem jeweiligen Punkt zu machen, ggf. sind die Angaben auf einem gesonderten Blatt beizufügen. Bei mit „nein“ beantworteten Fragen kann für die Plausibilität ebenfalls eine Erläuterung oder Begründung erforderlich sein.

Die hinterlegten Felder sollen nicht vom Vorhabensträger ausgefüllt werden.

Die Angaben des Vorhabensträgers werden von der Behörde auf Plausibilität geprüft.

Die Bewertung der einzelnen mit „ja“ angegebenen Faktoren werden durch die Genehmigungsbehörde, ggf. in Abstimmung mit Fachbehörden, in den hinterlegten Feldern vorgenommen und auf Blatt 3 zusammengefasst.

Die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wird öffentlich bekannt gemacht. Mit dem ausgefüllten Formblatt liegt eine Unterlage vor, mit der gemäß Artikel 4 Absatz 4 der UVP-RL die Entscheidung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden kann.